



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

13. Jahrgang

30. November 2009

Nr. 56

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<i>Stadt Burg</i>	
1. <i>Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2010 – 1. Sitzung des Wahlausschusses</i>	1
2. <i>Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2010 - Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen –</i>	2
3. <i>Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2010 – Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses</i>	4

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2010 – 1. Sitzung des Wahlausschusses

Gemäß § 5 Abs. 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich Zeit, Ort und Gegenstand der 1. Sitzung des Stadtwahlausschusses in Vorbereitung der Wahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Burg bekannt. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Datum: 22. Dezember 2009 **Beginn:** 14.00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Burg
In der Alten Kaserne 2
3. Obergeschoss
Beratungsraum

Gegenstand: (Tagesordnung)

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Prüfung der Zulassung der Bewerber/innen zur Wahl um das Amt des/der Bürgermeisters/in der Stadt Burg und Empfehlung an den Stadtrat zur Beschlussfassung

4. Beantwortung von Anfragen
5. Schließung der Sitzung

Gemäß § 35 Abs. 1 KWO LSA lade ich die Vertrauenspersonen der Wahlbewerber/innen zu der oben genannten 1. Sitzung recht herzlich ein.

Burg, 30. November 2009

gez. i. V. Reinald
Schumacher
Stadtwahlleiter

2. Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2010 - Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen -

1. Auf der Grundlage von § 17 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. V. m. § 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl in der Zeit

**vom 24. Dezember 2009 bis 2. Januar 2010
im BürgerBüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg**

während der <i>Sprechzeiten</i> :	<i>Mo., Di., Do. und Fr.</i>	<i>9:00 – 18:00 Uhr</i>
	<i>Samstag</i>	<i>9:00 – 12:00 Uhr</i>
<i>zusätzliche Sprechzeiten</i>	<i>Mittwoch, 30.12.2009</i>	<i>9:00 – 18:00 Uhr</i>

für jeden Wahlberechtigten einzusehen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 Melderechtsrahmengesetz entsprechenden Vorschriften eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Frist der Einsichtnahme der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme spätestens **am 2. Januar 2010 bis 12.00 Uhr im BürgerBüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **23. Dezember 2009** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bürgermeisterwahl in der Stadt Burg durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl teilnehmen
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn sie nach dem 13. Dezember 2009 ihre Wohnung in einen anderen Wahlbezirk der Stadt Burg verlegt,

- c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge einer Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

**15. Januar 2010, 18:00 Uhr
im Bürgerbüro der Stadt Burg,
Markt 1, 39288 Burg,**

schriftlich oder mündlich oder elektronisch über das Internet unter der Adresse www.stadt-burg.de beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr im Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein **im Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg** erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziff. 5.2. Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

- 6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in: - einen amtlichen grauen Stimmzettel,

Des Weiteren erhält er: - einen amtlichen grauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag und
- Hinweise für die Briefwahl (Merkblatt).

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Stadt Burg als Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den hellblauen Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Burg, 30. November 2009

gez. i. V. Reinald
Schumacher
Stadtwahlleiter

3. Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2010 – Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wurden durch den Stadtwahlleiter die Beisitzer und die Stellvertreter der Beisitzer für den Stadtwahlausschuss berufen. Gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA und unter Beachtung § 8a Abs. 2 KWG LSA macht der Wahlleiter die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in bekannt.

<u>Stadtwahlleiter</u>	<u>Stellvertreter des Stadtwahlleiters</u>
Schumacher, Kersten c/o Stadtverwaltung Burg In der Alten Kaserne 2 39288 Burg	Reinald, Sven c/o Stadtverwaltung Burg In der Alten Kaserne 2 39288 Burg
<u>Beisitzer/in:</u>	<u>Stellvertretende/r Beisitzer/in:</u>
1. Krüger, Enrico Dahlienweg 5 39288 Burg	Wiesner, Manuela Fienerstraße 4 39288 Burg
2. Bester, Barbara Wilhelm-Kuhr-Straße 5 a 39288 Burg	Scheppe, Barbara August-Bebel-Straße 26 39288 Burg
3. Jerkowski, Heiko Johann-Fr.-Fasch-Winkel 27 39288 Burg	Borghardt, Fabian Wilhelm-Külz-Straße 19 39288 Burg
4. Böhning, Gert In der Alten Kaserne 27 c 39288 Burg	Wieland, Bernd Straße der Einheit 11 39288 Burg
5. Engelmann, Dieter Zu den Terrassen 13 39288 Burg OT Reesen	Voigt, Otto Dorfstraße 15 39288 Burg OT Reesen
6. Ferchland, Joachim Pulverstraße 4 39288 Burg	Schröter, Heino Deichstraße 1 39288 Burg

Burg, 30. November 2009

gez. i. V. Reinald
Schumacher
Stadtwahlleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen